

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende Satzung:

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Straßlach-Dingharting
vom 02. April 2014**

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Straßlach-Dingharting vom 02. April 2014 erhält folgende Fassung:

(1) Benutzungsgebühren für die Kindergartenbetreuung:

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren erhoben:

(3 Jahre bis 6 Jahre)	
Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit	Gebühr
> 3 bis 4 Stunden	98,00 €
> 4 bis 5 Stunden	117,00 €
> 5 bis 6 Stunden	136,00 €
> 6 bis 7 Stunden	155,00 €
> 7 bis 8 Stunden	174,00 €
> 8 bis 9 Stunden	193,00 €

(2 Jahre bis 3 Jahre)	
Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit	Gebühr
> 3 bis 4 Stunden	186,00 €
> 4 bis 5 Stunden	238,00 €
> 5 bis 6 Stunden	264,00 €
> 6 bis 7 Stunden	295,00 €
> 7 bis 8 Stunden	325,00 €
> 8 bis 9 Stunden	367,00 €

Tee- und Spielgeld:

² Neben den unter Satz 1 genannten Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Tee- und Spielgeld von 5,00 € erhoben.

Ferienbetreuung:

³ Für jeden gebuchten Ferientag wird zusätzlich zu den unter Satz 1 genannten Gebühren eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 4,00 € je Tag erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Satz 1 und das Tee- und Spielgeld nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung:

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren erhoben:

(1 Jahre bis 3 Jahre)	
Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit	Gebühr
> 3 bis 4 Stunden	186,00 €
> 4 bis 5 Stunden	238,00 €
> 5 bis 6 Stunden	264,00 €
> 6 bis 7 Stunden	295,00 €
> 7 bis 8 Stunden	325,00 €
> 8 bis 9 Stunden	367,00 €

Tee- und Spielgeld:

² Neben den unter Satz 1 genannten Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Tee- und Spielgeld von 5,00 € erhoben.

Ferienbetreuung:

³ Für jeden gebuchten Ferientag wird zusätzlich zu den unter Satz 1 genannten Gebühren eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 4,00 € je Tag erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Satz 1 und das Tee- und Spielgeld nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(3) Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung (Hort):

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren erhoben:

Gebührenart	Betreuungsdauer	Gebühr
Grundgebühr	Mindestbuchungszeit Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 15.00 Uhr pro Monat	149,00 €
Einzelgebühr	Betreuung am Freitag von Schulschluss bis 15.00 Uhr pro Monat zusätzlich	42,00 €
Einzelgebühr	Betreuung ab 15.00 Uhr: jede weitere Stunde für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	12,00 €

Tee- und Spielgeld:

² Neben den unter Satz 1 genannten Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Tee- und Spielgeld von 5,00 € erhoben.

Ferienbetreuung:

³ Für jeden gebuchten Ferientag wird zusätzlich zu den unter Satz 1 genannten Gebühren eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Tag erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Satz 1 und das Tee- und Spielgeld nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) Benutzungsgebühren Tagespflege:

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren als monatliche Gebührenpauschale erhoben. ² Die Gebührenpauschale ist für 12 Monate zu entrichten. ³ Sie beträgt ein Zwölftel des gemäß Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG berechneten jährlichen staatlichen Förderbetrags multipliziert mit dem in Art. 20a Satz 3 in Verbindung mit Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG genannten Faktor. ⁴ Der Berechnung des staatlichen Förderbetrags ist der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Abschlagszahlungen des jeweiligen Betreuungsjahres bekanntgemachte Basiswert zugrunde zu legen (Basiswert in € x Gewichtungsfaktor 1,3 x jeweiligen Buchungszeitfaktor : 12 Monate).

(5) Verpflegung:

¹ Zusätzlich zu den Gebühren unter § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Straßlach-Dingharting zu bezahlen. ² Die Gebühren unter § 5 Abs. 4 beinhalten ein warmes Mittagessen.

(6) Ferienbetreuung für externe Kinder:

Für den Besuch der Feriengruppe durch Kinder im Alter ab dem dritten Lebensjahr, die keine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Straßlach-Dingharting besuchen, wird für jeden gebuchten Ferientag eine Gebühr in Höhe von 1/20-tel der durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit gemäß Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 fällig.

§2

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 06.02.2018

Hans Sienerth
1. Bürgermeister